

Satzung

über die Entschädigung der für den Regionalen Zweckverband „ Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“ ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Auf Grund der §§ 9 und 16 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, Artikel I des Gesetzes zur Neuordnung der kommunalen Gemeinschaftsarbeit und zur Anpassung der Bauordnung vom 09. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 730), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) und des § 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568) , zuletzt geändert am 26. April 1999 (GVBl. LSA S. 152), sowie des § 12 der Satzung für den Zweckverband „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“ vom 15. Dezember 2000 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „ Regionale Planungsgemeinschaft Altmark “ in ihrer Sitzung am 23. Januar 2001 die folgende Satzung über die Entschädigung der für diesen Zweckverband ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit werden den für den Zweckverband ehrenamtlich Tätigen Entschädigungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gewährt.

§ 2 Entschädigung für die Verbandsvertreter und Stellvertreter

- (1) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Regionalversammlung sowie den Sitzungen des Beirates im Auftrage der Regionalversammlung wird den Verbandsvertretern ein Sitzungsgeld als Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Stellvertretern wird ein Sitzungsgeld nur im Vertretungsfalle gewährt.
- (3) Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 25,00 DM je Sitzung.
- (4) Sitzungsgeld wird einem Verbandsvertreter nur gewährt, wenn die Dauer seiner Teilnahme an der Sitzung mindestens ein Drittel der Dauer der Sitzung beträgt. Tritt vor Ablauf der in Satz 1 bestimmten Dauer ein Vertretungsfall nach Absatz 2 ein, wird Sitzungsgeld nur dem Stellvertreter gewährt.

§ 3 Entschädigung für den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter

- (1) Dem Verbandsvorsitzenden wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden wird eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt, wenn er im Falle der Abwesenheit des Verbandsvorsitzenden dessen Aufgaben wahrnimmt; die Dauer der Abwesenheit muss mindestens drei Monate betragen.

- (3) Eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 und Absatz 2 wird nicht gewährt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht wahrgenommen wird.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 wird ein Sitzungsgeld nicht gewährt.
- (5) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt 100,00 DM monatlich.
- (6) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonates, wird sie für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 4

Erstattung von Auslagen

- (1) Den Verbandsvertretern und dem Verbandsvorsitzenden werden die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Kosten für Fahrten vom Hauptwohnsitz zum Sitzungsort nur für den Fall gewährt (Wegstreckenentschädigung), dass nachweislich kein Anspruch gegen die entsendende Körperschaft auf Wegstreckenentschädigung entsprechend der dort geltenden Bestimmungen geltend gemacht werden kann.
- (2) Die Höhe der Wegstreckenentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (3) Weiterer Ersatz von Auslagen wird nicht gewährt. Hiervon ausgenommen sind die nachgewiesenen zusätzlichen und notwendigen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen.

§ 5

Erstattung von Reisekosten

- (1) Den Verbandsvertretern und dem Verbandsvorsitzenden werden die ihnen für die Teilnahme an genehmigten Dienstreisen entstandenen Reisekosten erstattet (Reisekostenvergütung); die Genehmigung erteilt der Verbandsvorsitzende, bei Dienstreisen des Verbandsvorsitzenden der Stellvertretende Verbandsvorsitzende.
- (2) Die Höhe der Reisekostenvergütung richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (3) Neben der Reisekostenvergütung wird ein Sitzungsgeld nicht gewährt.

§6
Besondere Bestimmungen

- (1) Die Gewährung von Entschädigungen für die Verbandsvertreter nach § 2 dieser Satzung und die Erstattung von Auslagen nach § 4 dieser Satzung sind schriftlich beim Verbandsvorsitzenden zu beantragen; als Antrag gilt für die Gewährung von Entschädigungen nach § 2 die Eintragung in die über die Teilnahme an den Sitzungen der Regionalversammlung sowie der Sitzungen des Beirates zu führende Anwesenheitsliste.
- (2) Die Entschädigung für den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter nach § 3 dieser Satzung wird ohne gesonderten Antrag gewährt.
- (3) Die Erstattung von Reisekosten nach § 5 dieser Satzung ist schriftlich unter Beifügung von Nachweisen beim Verbandsvorsitzenden zu beantragen.
- (4) Die Zahlung sämtlicher Entschädigungs- und Erstattungsbeträge nach § 1 dieser Satzung erfolgen jeweils rückwirkend zum Schluss des Halbjahres; erstmals zum 30.06.2001.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Verbandsvorsitzende

Salzwedel, den 11. Juli 2001

gez. Hellmuth
Verbandsvorsitzender